

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/eeadadac-19dc-3fb9-9a21-50fafd90e3b0>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 46 StPO - Zuständigkeit; Rechtsmittel

- (1) Über den Antrag entscheidet das Gericht, das bei rechtzeitiger Handlung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre.
- (2) Die dem Antrag stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung.
- (3) Gegen die den Antrag verwerfende Entscheidung ist sofortige Beschwerde zulässig.

